

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 11,
November 2018

HGB direkt

pwc

Kodexreform 2019: Auswirkungen des Entwurfs des geänderten DCGK auf die Rechnungslegung

Aktueller Anlass

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat mit dem Beginn des Konsultationsverfahrens am 6. November 2018 ihre Vorschläge für Änderungen am Kodex (Kodexentwurf) für deutsche börsennotierte Unternehmen auf ihrer Website veröffentlicht.

Der Entwurf sieht insbesondere Folgendes vor:

- Neufassung der Regelungen zur Vorstandsvergütung;
- Konkretisierung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat;
- Konzentration auf das Wesentliche, insbesondere durch die Formulierung von Grundsätzen, durch die Klarstellung von Anregungen und Empfehlungen und durch eine funktionale Neugliederung des Kodex.

Im Folgenden wird nur auf solche Änderungsvorschläge eingegangen, die ggf. Auswirkungen auf die Rechnungslegung, d.h. den Abschluss und die Lageberichterstattung, haben.

Auswirkungen

1. Berichterstattung über Corporate Governance

Derzeit empfiehlt der DCGK, über die Corporate Governance in einem **Corporate Governance Bericht** zu berichten und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung zu veröffentlichen (Ziff. 3.10 DCGK).

Künftig sieht der Kodexentwurf vor, den Corporate Governance Bericht als eigenständiges Berichtsinstrument abzuschaffen. Stattdessen ist eine Berichterstattung über die Corporate Governance in der **Erklärung zur Unternehmensführung** vorgesehen (Grundsatz 17 DCGK-E). Entsprechend sollen künftig nicht nur nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Kodex, sondern auch nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung fünf Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gehalten werden (Empfehlung A.20 DCGK-E).

2. Vergütungsbericht

Nach **geltendem Recht** ist die verpflichtende individualisierte Berichterstattung über die Vorstandsvergütung börsennotierter Aktiengesellschaften im **HGB** geregelt. Danach sind Bezüge und Leistungen an Vorstandsmitglieder individualisiert im Anhang oder im Lagebericht anzugeben (§§ 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 8 HGB). Über diese Anforderungen hinaus empfiehlt der **Kodex** derzeit eine individualisierte Berichterstattung im Lagebericht über die den Vorstandsmitgliedern gewährten und zugeflossenen Vergütungen mittels zweier Mustertabellen (Ziff. 4.2.5 Abs. 3 DCGK), außerdem eine individualisierte Berichterstattung im Anhang oder Lagebericht über die individualisierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.6 Abs. 3 DCGK).

Nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) muss ein börsennotiertes Unternehmen **künftig** einen Vergütungsbericht nach den Vorschriften des **Aktienrechts** erstellen und zehn Jahre lang auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich machen (§ 162 AktG-E i.d.F. Referentenentwurf ARUG II). Dieser Bericht enthält individualisierte Angaben zu Vergütungen und Leistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die die derzeit handelsrechtlich geforderten Angaben ablösen und teilweise von diesen abweichen (zu einem Überblick vgl. HGB direkt, Ausgabe 10, Oktober 2018). Aufgrund dieser neuen Anforderungen bedarf es nach Auffassung der Kodexkommission keiner weitergehenden Empfehlungen dazu im **Kodex** mehr. Aus diesem Grund wird auch auf die bisherigen Mustertabellen verzichtet (Grundsatz 30 DCGK-E sowie Begründung dazu). Damit entfällt künftig die (zusätzliche) Vergütungsberichterstattung nach DCGK im Anhang oder Lagebericht.

3. Vergütungspolitik/-system

Nach **geltendem Handelsrecht** ist im Lagebericht einer börsennotierten Aktiengesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands und des Aufsichtsrats zu berichten (§§ 289a Abs. 2 Satz 1, 315a Abs. 2 Satz 1 HGB). Der derzeitige **Kodex** empfiehlt die Darstellung in allgemein verständlicher Form (Ziff. 4.2.5 Abs. 1 DCGK). Des Weiteren enthält der Kodex eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen zur Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats (Ziff. 4.2.2 f. sowie Ziff. 5.4.6 DCGK), ohne dass diese Auswirkungen auf die Berichterstattung im Abschluss oder im Lagebericht haben.

Nach dem Referentenentwurf des ARUG II muss ein börsennotiertes Unternehmen **künftig** nach den Vorschriften des **Aktienrechts** für den Vorstand und für den Aufsichtsrat jeweils ein Vergütungssystem, die sogenannte abstrakte „Vergütungspolitik“, entwickeln und allgemein verständlich abfassen (§§ 87a Abs. 1, 113 Abs. 3 Satz 3 AktG-E). Die jeweilige Vergütungspolitik ist auf der Internetseite des Unternehmens für mindestens zehn Jahre zu veröffentlichen (§§ 120a Abs. 2 i.V.m. 113 Abs. 3 Satz 4 AktG-E). Zur Vermeidung von Doppelangaben werden die handelsrechtlichen Berichtspflichten zum Vergütungssystem aufgehoben; entsprechendes ist für die damit verbundenen Empfehlungen des **Kodex** vorgesehen. Weiterhin enthält der Kodexentwurf eine Reihe von Grundsätzen zum Vergütungssystem des Vorstands (Grundsätze 23 bis 27 DCGK-E) und des Aufsichtsrats (Grundsatz 29 DCGK-E), ergänzt um Empfehlungen und Anregungen. Unverändert sind daraus keine Auswirkungen auf die Berichterstattung im Abschluss oder im Lagebericht ersichtlich.

4. Festsetzung der Vorstandsvergütung

Nach **geltendem Recht** resultieren aus der Festsetzung der konkreten Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat (§ 87 AktG) keine über die o.g. Angaben hinausgehenden Angaben im Abschluss oder Lagebericht, auch nicht nach den derzeitigen Empfehlungen oder Anregungen des Kodex.

Der Referentenentwurf des ARUG II sieht vor, dass der Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens **künftig** die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einer der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegten Vergütungspolitik festsetzt (§ 87a Abs. 2 AktG-E). In diesem Zusammenhang sieht Grundsatz 28 des **Kodexentwurfs** vor, dass der Aufsichtsrat vorab für jedes Vorstandsmitglied die konkrete Ziel- und Maximal-Gesamtvergütung und deren Aufteilung auf Festvergütung und variable Vergütungsteile bestimmt, darüber hinaus im Nachhinein in Abhängigkeit von der Zielerreichung die konkrete Höhe der variablen Vergütungsteile. Nach der Begründung zu diesem Grundsatz soll der Aufsichtsrat dies transparent machen. Des Weiteren spricht der Kodexentwurf vom ex post-Ausweis von Zielwerten (Begründung zu Empfehlung D.11). Ob bzw. in welcher Art und Weise der Kodex damit eine Veröffentlichung der Werte – ggf. über die aktienrechtlich geforderte Veröffentlichung der Vergütungspolitik und des Vergütungsberichts hinaus – beabsichtigt, ist derzeit unklar. Hier bleibt der weitere Verlauf des Konsultationsverfahrens über den Kodexentwurf abzuwarten. Auswirkungen auf den Abschluss oder den Lagebericht des Unternehmens sind dadurch aber derzeit nicht ersichtlich.

Handlungsbedarf

Die Öffentlichkeit ist **bis zum 31. Januar 2019** eingeladen, sich zu den vorgeschlagenen Kodexänderungen schriftlich zu äußern. Im **April 2019** soll die neue Kodexfassung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger zur Verfügung gestellt werden. Sie tritt mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Dr. Henning Hönsch

Tel.: +49 211 981-2720
henning.hoensch@pwc.com

Dirk Rimmelpacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelpacher@pwc.com

Martin Kaspar

Tel.: +49 69 9585-2969
martin.kaspar@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.